

Protokoll der Sitzung am 19.06.2024 im Haus der Jugend, 17:00-19:15 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung,
 - ob ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - ob das Jugendparlament beschlussfähig ist
3. Genehmigung:
 - 3.1 der Tagesordnung
 - 3.2 der Protokolle vom 15.04.2024 und vom 15.05.2024
4. Anträge
 - 4.1 „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit“, Antragsteller Benedikt Knillmann
 - 4.2 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung / Antragsteller Simon Bade / Elias Flottesmesch
 - 4.3 Beschluss über Ortsbestimmung für die Realisierung Çanakkale Park in Osnabrück
5. Anfragen & Aktionen
 - 5.1 Rückblick: Landtag Hannover // 18.06.2024
 - 5.2 Rückblick 100 Jahr Jugendamt Osnabrück / 06.06.2024
 - 5.3 Rückblick Ökomaile 2024
 - 5.4 Rückblick Pressemitteilung Stadtbahn / Benedikt Knillmann
 - 5.5 Niedersächsischer Dachverband der Kinder- und Jugendparlamente, Judith (Sprecherin des NDJ) / Simon Bade
 - 5.6 Theater Pädagogische Werkstatt, Katja Lauken / Philipp Wengeler
 - 5.7 Zukunftsnetz Osnabrück
6. Berichte
 - 6.1 Bericht aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
 - 6.2 Bericht aus dem Jugendhilfeausschuss
 - 6.3 Bericht aus dem Schul- und Sportausschuss
7. Interne Ausschüsse des Jugendparlamentes gemäß Geschäftsordnung (Interne Ausschüsse)
 - 7.1 Schule
 - 7.2 Sport
 - 7.3 Stadtentwicklung und Umwelt
 - 7.4 Kultur
 - 7.5 Öffentlichkeitsarbeit
8. Verschiedenes
 - 8.1 Vertretung JuPa beim Stadtjugendring (06.08.2024)
 - 8.2 Jugendmedaille 2024
 - 8.3 JuPa Parlamentssitzungen
 - Für folgende Termine ist ein Sitzungssaal reserviert:
 - 5. August 2024, 16:30 Uhr Ratssitzungssaal mit anschließendem Barbecue im HdJ
 - 26. August 2024
 - 8.4 Weiteres

1. Begrüßung

Ayse begrüßt das Jugendparlament.

2. **Feststellung,**
- **ob ordnungsgemäß eingeladen wurde**
 - **ob das Jugendparlament beschlussfähig ist**

Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde, das Jugendparlament aber nicht beschlussfähig ist (13 Anwesende).

Maja und Jasmin kommen dazu. Das Jugendparlament ist beschlussfähig (15 Anwesende).

Phillip verweist darauf, dass Abmeldungen bis 4 Stunden vor der Sitzung an die Geschäftsordnung E-Mailadresse [geschaeftsfuehrung@jugendparlament-os.de; d.P.] geschickt werden müssen

3. **Genehmigung:**
- 3.1 **der Tagesordnung**
- 3.2 **der Protokolle vom 15.04.2024 und vom 15.05.2024**

Aufgrund von anderen Terminanforderungen der Beteiligten schlägt Simon vor, die Reihenfolge einiger TOPs zu verändern.

Die geänderte Tagesordnung wird genehmigt.

Das Protokoll wird genehmigt.

4. **Anträge**

- 4.1 **Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit, Antragsteller Benedikt Knillmann**

Antrag

Thema: Änderung der Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit

Antragssteller: Benedikt Knillmann

Beschlussvorschlag:

Das Jugendparlament möge beschließen, in den zuständigen Fachausschüssen einen Antrag auf Änderung der „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit“ einbringen:

Die zuständigen Fachausschüsse mögen beschließen,

a) *den Absatz 14 des §1 („10% der Gesamtkosten von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitungen sowie von Jugendbildungsmaßnahmen sind durch Teilnehmendenbeiträge zu finanzieren.“) ersatzlos zu streichen und*

b) *die einzelnen Zuschussbeiträge des §3, des §4 und des §5 wie folgt neu zu definieren:*

Zuschussbeitrag des Vorjahres + Zuschussbeitrag des Vorjahres x relative Änderungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres (Inflationsrate) = Zuschussbeitrag

Der neue Zuschussbeitrag wird immer zum 1.1. eines Jahres berechnet und gilt für jeden im neuen Jahr beantragten Zuschuss. Der genaue Betrag wird jährlich in den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit“ aktualisiert.

Der Antrag soll wie folgt begründet werden:

a) *Die Streichung des 14) des §1 würde für die Stadt keinen finanziellen Nachteil bedeuten. Träger der verbandlichen Jugendarbeit würden allerdings in die Lage versetzt, selbst zu entscheiden, ob sie Gruppenleitenden neben ihrem Engagement auch noch einen Teilnehmendenbeitrag berechnen wollen. Die Streichung würde also das Ehrenamt stärken, da Träger die Teilnehmendenbeiträge für engagierte Jugendliche ohne unnötige Vorgaben von Seiten der Stadt senken könnten.*

b) *Nach der Förderrichtlinie von 2014 wurde die Richtlinie zuletzt 2023 aktualisiert. Dadurch sind die Förderbeiträge im Moment auf einem vergleichbaren Niveau wie 2014. Damit das auch unabhängig von ständigen Neufassungen auch in Krisenzeiten mit hoher Inflation so bleibt, sollten die Förderbeiträge daran gekoppelt werden.*

Phillip erklärt Antrag 4.1

Abstimmung:

Dafür 6

Dagegen 3

Enthaltungen 6

Antrag wird genehmigt.

Der Antrag soll im Jugendhilfeausschuss gestellt werden

4.2 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung (siehe Anhang), Antragsteller Simon Bade / Elias Flottemesch

Es sind nicht 75% der Mitglieder des JuPas anwesend, sodass die GVO nicht geändert werden kann.

Es gibt keine weiteren Fragen.

4.3 Beschluss über Ortsbestimmung für die Realisierung Çanakkale Park in Osnabrück

Auf Grundlage der Standort-Vorschläge des Osnabrücker Service Betriebs schlägt Linus Sandkämper den Hasepark vor.

Dafür 13

Enthaltung 2

Çanakkale-Park soll der Hasepark werden.

Der Beschluss soll an den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien und den Osnabrücker Servicebetrieb und den Fachbereich Umwelt und Klimaschutz weitergeleitet werden.

5. Anfragen & Aktionen

5.1 Rückblick: Landtag Hannover // 18.06.2024

Maja Rommel berichtet vom Besuch des Landtags in Hannover.

5.2 Rückblick 100 Jahr Jugendamt Osnabrück / 06.06.2024

Die JuPa-Beteiligung hat ein gutes Feedback erhalten.

5.3 Rückblick Ökomaile 2024

Leon hat das JuPa am Stand gut vertreten.

5.4 Rückblick Pressemitteilung Stadtbahn / Benedikt Knillmann

Simon legt die Pressemitteilung vor. Die Machbarkeitsstudie wurde nicht im Parlament und im Vorstand behandelt.

GO besagt, dass Pressemitteilungen im JuPa behandelt und beschlossen werden müssen.

Benedikt nimmt die Kritik an.

5.5 Niedersächsischer Dachverband der Kinder- und Jugendparlamente, Judith (Sprecherin des NDJ) und Simon Bade

Judith stellt den Niedersächsischer Dachverband der Kinder und Jugend Beteiligungsgremien vor.

Das Vernetzungstreffen findet vom 30.8.2024 bis 1.9.2024 im Haus der Jugend in Hannover statt. [Kosten für Teilnehmende können vom JuPa übernommen werden; d.P.].

5.6 Theater Pädagogische Werkstatt, Katja Lauken und Philipp Wengeler

Das Projekt 'Die Schönheit der Zukunft' wird vorgestellt. Es ist ein kreatives Zukunftsprojekt über drei Jahre mit verschiedenen Workshops und Formaten, zu denen sich die Jugendlichen direkt anmelden können. Für Schulklassen, Jugendgruppen oder Gruppen junger Erwachsener werden unterschiedliche Formate angeboten: 1 oder 3 Tage-Workshops, Wochenendworkshops, Workshops / Projektstage über eine ganze Schulwoche. [Weitere Infos unter: <https://www.tpwerkstatt.de/projekte/sch%C3%B6nheit-der-zukunft-workshops>; d.P.]

Phillip Wengeler dient als Ansprechperson

5.7 Zukunftsnetz Osnabrück

Ayşe berichtet vom Zukunftsnetz Osnabrück. Ziel ist die Erarbeitung eines angepassten Netz- und Lini-enplans, der einen dauerhaft finanziell abgesicherten Bus-Betrieb bei gleichzeitig hoher Leistungsfähigkeit und größtmöglicher Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse der Kundinnen und Kunden sicherstellt. Das Projekt soll zehn Jahre dauern. Dieser Netz- und Lini-enplan soll nicht nur die Mobilitätsbedürfnisse innerhalb der Stadt Osnabrück berücksichtigen, sondern auch über die Stadtgrenzen hinaus, um eine gute Erreichbarkeit der ganzen Region zu ermöglichen.

Zu dem Thema wird es Anfragen und Umfragen geben. [Weitere Infos unter: <https://dialog.osnabrueck.de/zukunftsnetz>; d.P.]

6. Berichte

6.1 Bericht aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Kein Bericht

6.2 Bericht aus dem Jugendhilfeausschuss

Kein Bericht

6.3 Bericht aus dem Schul- und Sportausschuss

Phillip berichtet, dass die Friedensschule mit Raum- und Lernkonzept vorgestellt wurde.

Linus ergänzt, dass ein Schulweg von über 90 Minuten zu lang ist und deshalb ein Ticket erlaubt ist.

7. Interne Ausschüsse des Jugendparlamentes gemäß Geschäftsordnung

7.1 Schule

Kein Bericht

7.2 Sport

Kein Bericht

7.3 Stadtentwicklung und Umwelt

Henri berichtet aus der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses. Dort haben sich vor allem die verschiedenen Fraktionen und Zusammenschlüsse miteinander auseinandergesetzt.

Jennifer Wargers hat kein Zugriff StUA.

7.4 Kultur

Maja berichtet, dass es kein Treffen stattgefunden hat.

7.5 Öffentlichkeitsarbeit

Kein Bericht

8. Verschiedenes

8.1 Vertretung JuPa beim Stadtjugendring (06.08.2024)

Verschieben auf den 5.8.2024.

8.2 Jugendmedaille 2024

Eduard, Leon, Jennifer, Nudzejima, Jasmin, Simon, Ayşe und Henry zeigen Interesse. Phillip nimmt mit den Interessierten Kontakt auf.

Simon spricht sich für eine Klausel, die die AFD ausschließt, aus und holt Meinungsbild ein:

Dafür 10

Enthaltung 2

Antrag wird folgen.

8.3 JuPa Parlamentssitzungen

Für folgende Termine ist ein Sitzungssaal reserviert:

- **5. August 2024, 16:30 Uhr Ratssitzungssaal mit anschließendem Barbecue im HdJ**

- **26. August 2024**

8.4 Weiteres

- Wenn Mitglieder Insta-Stories zu Aktivitäten des JuPas veröffentlichen, muss deutlich werden, dass es Aktivitäten des JuPas sind – und nicht etwas irgendeiner Partei-Organisation!
- Leon berichtet von der Osnabrücker Landpartie. Die Idee ist, mit dem Rad gemütlich durchs Osnabrücker Land zu fahren und dabei an verschiedenen Orten Musik, Kulinarisches, Informatives, Kunst oder einfach nur die schöne Natur zu genießen. Am ersten September-Wochenende finden in der Region Osnabrück-Rulle-Icker-Belm-Bramsche parallel an unterschiedlichen Orten Veranstaltungen statt, die gut mit dem Rad zu erreichen sind. [Mehr Infos unter: <https://os-landpartie.de/ueber-die-olp/>; d.P.]

Simon beendet die Sitzung um 19:15 Uhr.

Protokoll: Sebastian Wille

Die nächsten Sitzungs-Termine des Jugendparlaments

Montag 05. August 2024 16:30 Uhr
Ratssitzungssaal, Rathaus Osnabrück

- anschließend Barbecue im Haus der Jugend!

ANHANG

Thema: Beschluss einer neuen Geschäftsordnung

Antragsteller: Elias Flottemesch, Simon Bade

Unterstützer: Niklas Kniefert, Markus Rolfes

Datum: 12.06.24, Osnabrück

Beschluss:

Das Jugendparlament Osnabrück möge die folgende Geschäftsordnung beschließen. Die aktuelle Geschäftsordnung verliert durch die Annahme dieses Antrags ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Osnabrück

I GRUNDLAGEN

§1 Geltungsbereich

- 1) Gemäß der Auffassung einer demokratischen Grundordnung gibt sich das Jugendparlament Osnabrück auf der konstituierenden Sitzung diese Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Arbeit und die Sitzungen des Parlaments und die Aufgaben aller gewählten und nicht gewählten Gremien.*
- 2) Über während einer Sitzung auftretende Zweifel bezüglich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium, außer eine einfache Mehrheit des Parlaments entscheidet, dass dies vom Team Jugendbildung übernommen wird.*
- 3) Die Sitzungen des Jugendparlaments Osnabrück sind grundsätzlich öffentlich.*

§2 Wahl und Konstituierung des Jugendparlaments Osnabrück

- 1) Das Jugendparlament Osnabrück wird durch die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Osnabrück definierten wahlberechtigten Jugendlichen der Stadt Osnabrück gewählt.*
- 2) Den genauen Wahlablauf regelt der Fachdienst Jugend der Stadt Osnabrück.*
- 3) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.*
- 4) Mit der Versendung der Einladung zur konstituierenden Sitzung soll die Bereitschaft der Vollmitglieder zur Übernahme eines Amtes im Vorstand erfragt werden und die Kandidatur für eines dieser Ämter soll bis zur ersten inhaltlichen Sitzung dem Team Jugendbildung vorgelegt werden.*

§3 Zusammensetzung

- 1) Diejenigen 25 Kandidat:innen, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, werden Vollmitglieder.*
- 2) Die Quote für Vollmitglieder, die nicht in Osnabrück wohnen, wird auf 20% der Plätze im Jugendparlament begrenzt. [Änderung vom 08.03.2017 JHA]*
- 3) Vollmitglieder, die im Laufe der Wahlperiode aus Osnabrück wegziehen, aber in Osnabrück weiterhin zur Schule gehen oder eine berufliche Ausbildung oder*

einen Freiwilligendienst machen und im Jugendparlament bleiben wollen, werden nicht auf die Quote von 20% angerechnet. [Änderung vom 08.03.2017 JHA]

- 4) Das Jugendparlament Osnabrück setzt sich aus dem Vorstand, dem Präsidium, dem Ältestenrat, den Ausschüssen und dem Parlament zusammen.

§4 Abwahl bzw. Ausscheiden eines Mitglieds

- 1) Eine Abwahl eines Mitglieds des Jugendparlaments Osnabrück ist nur bei groben Verstößen gegen die demokratischen Grundregeln oder die Geschäftsordnung des Parlaments durch das Parlament selbst mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.
- 2) Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Jugendparlament Osnabrück aus, sollte eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein und das Parlament beschließt nicht in der darauffolgenden Sitzung eine Ausnahme:
 - a) Aufenthalt von mehr als drei Monaten außerhalb der Stadt Osnabrück.
 - b) Verlegung des Wohnsitzes aus dem Stadtgebiet, außer das Mitglied geht weiterhin in Osnabrück zur Schule oder macht in Osnabrück eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst und möchte weiterhin Mitglied des Jugendparlaments Osnabrück bleiben. [Änderung vom 08.03.2017 JHA]
 - c) Bei dreimaligem, unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen des Jugendparlaments.
 - d) Auf begründeten persönlichen Antrag des Mitglieds.
 - e) Bei fünfmaligen Fernbleiben von den Sitzungen innerhalb einer halben Legislaturperiode. Auch das Fernbleiben mit begründeter Entschuldigung wird hier ausdrücklich angerechnet. Das Mitglied wird nach viermaligem Fehlen noch einmal an diesen Paragraphen erinnert.
- 3) In gesonderten Fällen unterliegt es dem Team Jugendbildung nach Verständigung mit dem Präsidium über Ausnahmen bei der Ausscheidung eines Mitglieds zu entscheiden.
- 4) Das Präsidium gibt das Ausscheiden eines Mitglieds im Parlament bekannt.
- 5) Das Team Jugendbildung der Stadt Osnabrück ernennt eine:n Nachfolger:in des scheidenden Vollmitglieds gemäß der „Nachrücker:innenliste“ von oben nach unten. Dies trifft nicht auf beratende Mitglieder zu.
- 6) Abmeldungen von Sitzungen haben 4 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich bei der Geschäftsführung zu erfolgen, ansonsten gilt das Fernbleiben von der Sitzung als unentschuldig. In gesonderten Fällen unterliegt es der Geschäftsführung, über Ausnahmen zu entscheiden.

§5 Pressemitteilungen und Statements des Jugendparlaments

- 1) Statements sollen das Meinungsbild des Jugendparlaments zu einem bestimmten Thema widerspiegeln. Dieses muss vorher rechtskräftig im Jugendparlament behandelt worden sein und kann anschließend im Vorstand besprochen werden.
- 2) Statements können anschließend mit einer Mehrheit von 70% vom Vorstand beschlossen werden.

- 3) *Einsprüche können innerhalb von 3 Werktagen erfolgen. Bei vier Einsprüchen von Vollmitgliedern darf das Statement nicht veröffentlicht werden und wird in der nächsten Sitzung des Jugendparlaments behandelt.*
- 4) *Nicht rechtskräftig behandelte Themen werden in einer Sitzung des Jugendparlaments behandelt.*
- 5) *Pressemitteilungen werden in einer Sitzung des Jugendparlaments beschlossen.*

§6 Anträge

- 1) *Anträge sind generelle Themenvorschläge für interne Ausschüsse oder direkte Vorschläge für Meinungsäußerungen, Maßnahmen oder Handlungen des Jugendparlaments.*
- 2) *Anträge sollten zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern und Team Jugendbildung vorliegen.*
- 3) *Anträge müssen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern und dem Team Jugendbildung vorliegen.*
- 4) *Begründete Eilanträge können nach dieser Frist eingereicht werden. Über die Begründung entscheidet das Präsidium.*
- 5) *Beratende Mitglieder dürfen Vollmitgliedern bei der Formulierung von Anträgen helfen.*

§6a Geschäftsordnungsanträge

- 1) *Anträge, die eine Änderung an der Geschäftsordnung beabsichtigen, sind Geschäftsordnungsanträge.*
- 2) *Geschäftsordnungsanträge werden in der Tagesordnung bevorzugt behandelt.*
- 3) *Geschäftsordnungsanträge können nur bei einer Anwesenheit von mindestens 75% (19 von 25) der Vollmitglieder behandelt werden. Sie werden vertagt, sollte die benötigte Anwesenheit nicht erreicht werden.*
- 4) *Abweichend von §7 Abs. 2 benötigen Geschäftsordnungsanträge eine Zweidrittelmehrheit.*
- 5) *Anmerkungen zur Auslegung der Geschäftsordnung müssen bevorzugt behandelt werden. Sie dürfen sich nur auf die Geschäftsordnung beziehen.*

§7 Beschlüsse

- 1) *Beschlüsse sind angenommene Anträge.*
- 2) *Beschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit.*
- 3) *Wenn Beschlüsse die Geschäftsordnung betreffen, müssen diese auf Grundlage von §6a gefasst werden. Dabei muss ebenfalls §25 Abs. 2 berücksichtigt werden.*

§8 Vollmitglieder

- 1) *Vollmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nach §2 gewählt wurden.*
- 2) *Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.*
- 3) *Vollmitglieder sind berechtigt, Anträge einzureichen.*
- 4) *Vollmitglieder haben ein Rederecht.*
- 5) *Vollmitglieder sind berechtigt, an Ausschüssen teilzuhaben.*

- 6) *Vollmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.*

§9 Beratende Mitglieder

- 1) *Jede jugendliche Person, welche zum Wahlzeitpunkt das passive Wahlrecht nach §2 Abs. 1 besaß, kann anstreben, beratendes Mitglied zu werden.*
- 2) *Beratende Mitglieder werden durch das Parlament mit absoluter Mehrheit (mindestens 13 "Ja"-Stimmen bei 25 Vollmitgliedern) bestätigt.*
- 3) *Personen, die anstreben beratendes Mitglied zu werden, haben sich bei der Geschäftsführung am Anfang der Sitzung zu melden.*
- 4) *Um bestätigt zu werden, muss eine Person an mindestens drei Sitzungen als Gast anwesend sein. In der dritten Sitzung muss sich die Person vorstellen und potenzielle Fragen beantworten, hierzu wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.*
- 5) *Beratende Mitglieder haben ein Rederecht.*
- 6) *Beratende Mitglieder sind berechtigt, an internen Ausschüssen teilzuhaben.*
- 7) *Beratende Mitglieder sind weder stimm- noch antragsberechtigt.*

§9a Beratende Mitglieder mit Nachrückerecht

- 1) *Personen, die sich nach §2 zur Wahl gestellt haben, allerdings keine Vollmitglieder sind, sind beratende Mitglieder mit Nachrückerecht.*
- 2) *Bei beratenden Mitgliedern mit Nachrückerecht treffen §4 Abs. 2 Punkt 3 und §4 Abs 2 Punkt 5 nicht zu.*
- 3) *Beratende Mitglieder mit Nachrückerecht haben die gleichen Rechte wie beratende Mitglieder.*

II GREMIEN

§10 Der Vorstand

- 1) *Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, der Geschäftsführung, der/dem Pressesprecher:in, der/dem Internetbeauftragten, sowie den jeweiligen Stellvertretungen zusammen.*
- 2) *Der Vorstand wird auf der ersten inhaltlichen Sitzung des Jugendparlaments Osnabrück gewählt.*
- 3) *Kandidierende für ein Vorstandsamt müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl im Erfolgsfall erklären. Zur Vorstellung der eigenen Person erhalten die Kandidierenden in der ersten inhaltlichen Sitzung eine Redezeit von maximal zwei Minuten.*
- 4) *Alle Vorstandsämter werden einzeln vom Parlament gewählt. Falls keiner der Kandidaten im 1. Wahlgang eine absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt.*
- 5) *Das Präsidium hat den Vorsitz im Vorstand.*
- 6) *Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, solange kein Mitglied des Vorstandes schriftlich Einspruch einlegt.*

§10a Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt das Jugendparlament Osnabrück nach außen.
- 2) Der Vorstand plant die Sitzungen des Jugendparlaments Osnabrück mit und kann diese leiten.
- 3) Der Vorstand entsendet mindestens eines seiner Mitglieder in jeden internen Ausschuss, der vom Jugendparlament eingesetzt wurde.

§10b Abwahl des Vorstandes

- 1) Während der Amtsperiode des gewählten Vorstandes kann ein Mitglied des Vorstandes nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Parlaments abgewählt werden.
- 2) Für ein konstruktives Misstrauensvotum muss eine absolute Mehrheit des Parlaments stimmen.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihrem Amt sowie ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zurücktreten oder die Vertrauensfrage stellen. Dies wird in der Tagesordnung bevorzugt behandelt.
- 4) Nach Abwahl oder Rücktritt wird ein neues Mitglied vom Parlament nach §10 Abs. und §10 Abs. 4 gewählt. Die Wahl wird in der Tagesordnung bevorzugt behandelt.
- 5) Jedes Vollmitglied des Jugendparlaments ist jederzeit berechtigt, ein Misstrauensvotum zu beantragen. Dies wird in der Tagesordnung bevorzugt behandelt.
- 6) Nach Beantragung eines Misstrauensvotums oder stellen der Vertrauensfrage sind die betroffenen Mitglieder des Vorstandes von der Sitzungsleitung auszuschließen, bis über den Antrag abgestimmt wurde. Sollte kein unbefangenes und nicht betroffenes Mitglied des Vorstandes oder des Ältestenrates zur Verfügung stehen, um die Sitzungsleitung zu übernehmen, übernimmt das Team Jugendbildung die Sitzungsleitung.

§11 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium ist Teil des Vorstandes.
- 2) Das Präsidium setzt sich aus der Doppelspitze sowie zwei stellvertretenden Personen zusammen.
- 3) Das Präsidium wird auf der ersten inhaltlichen Sitzung des Jugendparlaments Osnabrück gewählt.
- 4) Das Präsidium vertritt das Jugendparlament Osnabrück primär nach außen.
- 5) Dem Präsidium obliegt in der Regel die Sitzungsleitung nach §18 und §18a.

§11a Die präsidiale Doppelspitze

- 1) Die präsidiale Doppelspitze besteht aus zwei Vollmitgliedern unterschiedlichen Geschlechts.
- 2) Beide Personen werden einzeln gewählt.
- 3) Beide Personen sind Mitglieder der Kommission „Jugendmedaille“.
- 4) Nach der Besetzung der präsidialen Doppelspitze werden zwei stellvertretende Personen gewählt. Hierbei müssen die Personen, ähnlich §11a Abs. 1 unterschiedlichen Geschlechts sein.

§12 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung übernimmt die Finanzführung des Jugendparlaments Osnabrück.
- 2) Die Geschäftsführung hat die Bildung der Kommission „Jugendmedaille“ im Rahmen ihrer Geschäftsordnung zu veranlassen.
- 3) Die Geschäftsführung ist zuständig die Anwesenheit der einzelnen Mitglieder zu kontrollieren und dem Vorstand nach §4 Abs. 2 Punkt 3 und §4 Abs. 2 Punkt 5 Bescheid zu geben, falls ein Mitglied regelmäßig und öfters den Sitzungen fernbleibt.

§13 Pressesprecher:in

- 1) Der/Die Pressesprecher:in übernimmt die Erstellung von Pressemitteilungen und die Weiterleitung dieser an die (über-)regionalen Medien.
- 2) Der/Die Pressesprecher:in vertritt die Meinung des Jugendparlaments nach außen.
- 3) Der/Die Pressesprecher:in ist Ansprechpartner:in für die Presse.

§14 Internetbeauftragte

- 1) Der/Die Internetbeauftragte pflegt die Internetseite des Jugendparlaments und die Auftritte in sozialen Netzwerken.
- 2) Die/der Internetbeauftragte fungiert als Schnittstelle zwischen den sozialen Netzwerken und dem Jugendparlament Osnabrück.

§15 Stellvertretung

- 1) Die jeweilige Stellvertretung assistiert den Hauptämtern mit den ihr von den Hauptämtern zugewiesenen Aufgaben.
- 2) Sollte ein Hauptamt nicht mehr fähig sein, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen, übernimmt die jeweilige Stellvertretung kommissarisch diese Aufgaben.

§16 Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat setzt sich aus den drei dienstältesten Mitgliedern des Jugendparlaments Osnabrück zusammen.
- 2) Der Ältestenrat wird vom ausscheidenden Präsidium vorgeschlagen und vom Parlament mit einer einfachen Mehrheit bestätigt.
- 3) Wenn das Präsidium nicht besetzt ist, obliegt dem Ältestenrat die Sitzungsleitung nach §18 und §18a, bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

III SITZUNGEN

§17 Sitzungen

- 1) Sitzungen sind offizielle Zusammentreffen des Jugendparlaments, auf denen Beschlüsse gefasst werden können.
- 2) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden in der Regel monatlich statt.
- 3) Zu einer Sitzung muss ordnungsgemäß nach §19 geladen werden.

- 4) Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, eine digitale Teilnahme muss stets ermöglicht werden.

§18 Sitzungsleitung

- 1) Die Sitzungsleitung führt die Redner:innenliste.
- 2) Die Sitzungsleitung ist für die Durchsetzung der Tagesordnung verantwortlich.
- 3) Die Sitzungsleitung erteilt Mitgliedern das Wort und entzieht es ihnen wieder.
- 4) Die Sitzungsleitung ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung während der Sitzung verantwortlich.
- 5) Die Sitzungsleitung kann kurzfristige Änderungen in der Reihenfolge der Themen der Tagesordnung vornehmen.

§18a Ordnungsmaßnahmen

- 1) Der Sitzungsleitung ist es vorbehalten, Ordnungsrufe bei Verstößen einzelner Mitglieder gegen die Geschäftsordnung, die Würde des Jugendparlaments, anderer Mitmenschen oder dem Team Jugendbildung zu erteilen. Es wird je nach Vorfall individuell entschieden.
- 2) Nach drei begründeten Ordnungsrufen kann das jeweilige Mitglied von der Sitzungsleitung aufgefordert werden, die Sitzung zu verlassen. Im Nachhinein werden vom Präsidium in Absprache mit dem Team Jugendbildung dem jeweiligen Mitglied Klärungsgespräche angeboten.
- 3) Auf Antrag der verwiesenen Person oder eines Mitglieds kann das Parlament mit einer einfachen Mehrheit den Verweis vom Sitzungsraum verhindern. Während der Abstimmung muss die verwiesene Person den Sitzungsraum verlassen.
- 4) Bei schweren Verstößen gegen die demokratische Grundordnung, die Geschäftsordnung oder die Würde des Jugendparlaments und der anwesenden Personen, ist es der Sitzungsleitung vorbehalten, jeweilige Zuschauende und Mitglieder der Sitzung zu verweisen. Dies kann ähnlich §10c (3) angefochten werden.
- 5) Der Sitzungsleitung ist es vorbehalten, die Redezeit einzelner Personen während der Sitzung festzulegen oder zu begrenzen.

§19 Einladung/Tagesordnung

- 1) Einladungen und Tagesordnungen werden zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vom Team Jugendbildung an alle Mitglieder verschickt.
- 2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§20 Beschlussfähigkeit

- 1) Das Jugendparlament Osnabrück ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 60% der Vollmitglieder (15 von 25) während einer Sitzung.
- 2) Die Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments muss zu Beginn jeder Sitzung festgestellt und protokollarisch nach §21 festgehalten werden.
- 3) Beschlüsse können auch dann in nicht beschlussfähigen Sitzungen gefasst werden, wenn innerhalb einer Woche so viele Vollmitglieder ihre schriftliche Zustimmung beim Team Jugendbildung äußern, dass die jeweilige Mehrheit

und Beschlussfähigkeit erreicht sind. Es kann von nicht anwesenden Vollmitgliedern Einspruch gegen das Verfahren eingelegt werden, dann wird der Beschluss auf die nächste Sitzung vertagt.

§21 Protokoll

- 1) *Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll muss in einer der darauffolgenden Sitzungen verabschiedet werden. Das Protokoll muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der darauffolgenden Sitzung zugänglich gemacht werden.*

§22 Außerordentliche Sitzungen

- 1) *Außerordentliche Sitzungen können mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche einberufen werden.*
- 2) *Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen einer einfachen Mehrheit des Parlaments einberufen werden.*

IV AUSSCHÜSSE

§23 Städtische Ausschüsse

- 1) *Das Jugendparlament wählt die jeweiligen Vertreter:innen der städtischen*
- 1) *Ausschüsse.*
- 2) *Das Jugendparlament entsendet in folgende Mitglieder jeweils eine:n Vertreter:in*
 - a) *1. Stadtentwicklungs- & Umweltausschuss*
 - b) *2. Schul- & Sportausschuss*
 - c) *3. Kulturausschuss*
- 3) *Für jede:n Vertreter:in werden zwei stellvertretende Personen gewählt.*
- 4) *Es können sich nur Vollmitglieder zur Wahl aufstellen lassen.*

§24 Definition von internen Ausschüssen

- 1) *Zur Vorbereitung der Verhandlungen können ständige interne Ausschüsse eingesetzt werden.*
- 2) *Für einzelne Angelegenheiten können interne Sonderausschüsse eingesetzt werden.*
- 3) *Der Einsatz von internen Ausschüssen wird mit einer einfachen Mehrheit im*
- 4) *Parlament beschlossen.*
- 5) *Jedes Mitglied kann Teil eines Ausschusses werden.*

§24a Ständige interne Ausschüsse

- 1) *Die internen Ausschüsse beschäftigen sich mit den ihnen vom Jugendparlament Osnabrück zugewiesenen Aufgaben und können dem Parlament Anträge vorlegen.*
- 2) *Ständige interne Ausschüsse können sich abweichend hiervon in ihrem jeweiligen Themengebiet eigenständig Aufgaben zuweisen.*
- 3) *Im Jugendparlament sind folgende ständige interne Ausschüsse vorgesehen:*
 1. *Schule*

2. Sport
3. Kultur
4. Stadtentwicklung und Umwelt
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Geschäftsordnung

§24b Interne Sonderausschüsse

- 1) *Alle internen Ausschüsse, die nicht ständig sind, sind Sonderausschüsse.*
- 2) *Der Tagungszeitraum und die Anzahl der Tagungen werden vom Ausschuss selbst bestimmt.*

§24c Mitglieder von internen Ausschüssen

- 1) *Die Mitglieder der internen Ausschüsse sind alle gleichberechtigt.*
- 2) *Jeder interne Ausschuss wählt maximal für die Dauer eines Jahres eine:n Ausschussvorsitzende:n mit einfacher Mehrheit.*
- 3) *Alle Mitglieder können jederzeit bei Interesse Mitglied in einem internen Ausschuss werden.*

§24d Interne Ausschussvorsitzende

- 1) *Das jeweilige entsandte Vorstandsmitglied übernimmt den kommissarischen Vorsitz des Ausschusses, bis der Ausschuss einen Vorsitzenden wählt.*
- 2) *Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten.*
- 3) *Jedes Mitglied des Ausschusses darf sich zur Wahl des Ausschussvorsitzenden*
- 4) *aufstellen.*

§25 Der Geschäftsordnungsausschuss

- 1) *Der Geschäftsordnungsausschuss steht dem Parlament und dem Vorstand in*
- 2) *beratender Funktion bei.*
- 3) *Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden durch den*
- 4) *Geschäftsordnungsausschuss auf sachliche und sprachliche Richtigkeit sowie*
- 5) *Vereinbarkeit mit der übrigen Geschäftsordnung geprüft.*

§26 Der Öffentlichkeitsausschuss

- 1) *Der Öffentlichkeitsausschuss steht dem Parlament und dem Vorstand in beratender Funktion bei.*
- 2) *Der/Die Internetbeauftragte, der/die Pressesprecher:in, sowie deren*
- 3) *Stellvertretungen.*
- 4) *Der/ Die Pressesprecher:in übernimmt kommissarisch den Vorsitz des Ausschusses.*
- 5) *Der Öffentlichkeitsausschuss unterstützt den/die Pressesprecher:in und den/die*
- 6) *Internetbeauftragte:n.*

V WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

§27 Abstimmungsverfahren

- 1) *Bei Abstimmungen gibt es die Möglichkeiten, dafür oder dagegen zu stimmen, sowie sich zu enthalten.*
- 2) *Während einer Sitzung sind Stimmabgaben per Handzeichen bei einer öffentlichen Abstimmung zulässig.*
- 3) *Auf Antrag eines Vollmitglieds kann stattdessen eine geheime Wahl stattfinden.*
- 4) *Im Falle einer geheimen Abstimmung, bei der mindestens ein Vollmitglied digital anwesend ist, wird diese durch das Team Jugendbildung durchgeführt.*
- 5) *Jedes Abstimmungsergebnis muss protokollarisch festgehalten werden.*

§28 Zählkommission

- 1) *Vor jeder geheimen Wahl muss eine Zählkommission aus zwei Personen gebildet werden.*
- 2) *Bei einer Personenwahl setzt sich die Zählkommission aus Mitgliedern zusammen, die nicht zur Wahl stehen. Wenn über einen Antrag abgestimmt wird, dürfen diejenigen, die an dem Antrag mitgewirkt haben, nicht Teil der Zählkommission sein.*
- 3) *Jede Zählkommission muss vom Jugendparlament Osnabrück per Handabstimmung bestätigt werden.*

6. Jugendparlaments Osnabrück
Wahlperiode 2023–2025

Anwesenheitsliste
Sitzung 19.06.2024

Name	Unterschrift
Ayse Talia Sahin	
Benedikt Knillmann	
Eduard Sommer	Sommer
Elias Flottemesch	
Fabiano Heuer	
Haya Heba	
Henry Schnieber	Henry Schnieber
Jana Moosmann	
Jasmin Acikgöz	
Jennifer Wargers	Jennifer Wargers
Laila Steinkamp	
Lena Franke	
Leon Dean	M. Dean

Name	Unterschrift
Lilian Onyejiaka	
Linus Sandkämper	
Maja Rommel	M. Rommel
Max Wallenstein	
Maximilian Klekamp	M. Klekamp
Nudzejma Polutak	Nudzejma Polutak
Philipp Wengeler	P. Wengeler
Rasmus Pipa	
Rayan Najdi	
Simon Bade	Simon Bade
Shechen Sugirtharaj	
Theo Gutendorf	

